

RzF - 12 - zu § 39 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 24.09.1981 - F OVG A 91/80

Leitsätze

1. Wege sind als gemeinschaftliche Anlagen von der Teilnehmergeinschaft nur insoweit zu schaffen und von ihr bzw. ihren Rechtsnachfolgern zu unterhalten, als sie einem gemeinschaftlichen Interesse, d. h. dem Interesse mehrerer Teilnehmer, dienen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 17 - zu § 18 Abs. 1 FlurbG](#).